

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Anne-Frank-Gesamtschule Düren e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düren. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Düren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Anne-Frank-Gesamtschule- Förderung des Gedankens, Kinder unterschiedlicher Herkunft, Begabung und Interessen gemeinsam zu erziehen.
- Beschaffung von Mitteln (durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen) zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule.
- Förderung von Schulprojekten, Arbeitsgemeinschaften, Schulfahrten und kulturellen Veranstaltungen.
- Bezuschussung von Lehr- und Lernmitteln, soweit hierfür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen zur Sicherung der Chancengleichheit.
- Förderung des Kontaktes zu ausländischen Schulen
- Förderung der Arbeit der Anne-Frank Stiftung in Amsterdam
- Förderung des Gedankens der Öffnung von Schule nach außen und innen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist digital, schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge

- (1) Es existiert *keine* Aufnahmegebühr
- (2) **D i e M i t g l i e d e r l e i s t e n e i n e n J a h r e s** Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann Einzelmitgliedern den Beitrag aus besonderen Gründen für das laufende Geschäftsjahr teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Er kann um weitere Mitglieder (Beisitzer) ergänzt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereines nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- (3) Er beschließt über die Verwendung der Beiträge und sonstigen Zuwendungen.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre (= Kalenderjahre) einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines/seiner Stellvertreters/in.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist Protokollführer sowie vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretung oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (3) Vorstandssitzungen können in Präsenz, online/digital oder hybrid durchgeführt werden.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einladung wird die bei der Anmeldung im Anmeldeformular angegebene E-Mail Adresse verwendet. Auf Wunsch oder bei Fehlen dieser erfolgt die Einladung schriftlich in Briefform.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zu Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder;

dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der/die Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er/Sie muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen wenigstens eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Versammlung einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, online/digital oder hybrid durchgeführt werden

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertretung und bei deren/dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher, offener Stimmenmehrheit; jedoch ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen

Mitglieder, für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins eine, Mehrheit von mehr als der Hälfte aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß §10 auf zwei Jahre, nimmt seinen Geschäftsbericht entgegen und erteilt ihm Entlastung.
- (5) Außerdem wählt sie zwei Kassenprüfer/innen ebenfalls auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer/innen haben die Geschäfte des Vorstandes und die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzutragen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll unter Angabe des Tages und der anwesenden Mitglieder zu fertigen, das vom/von der Protokollführer/in und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereines oder Wegfalls eines bisherigen Zweckes

- (1) im Falle der Auflösung des Vereins oder den Wegfalls des bisherigen Zweckes sind der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes und die Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder den Wegfalls des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V., Landesverband NRW, zur Unterstützung der Anne-Frank-Gesamtschule Düren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Düren, Mariaweiler

Stand 10.08.2026